

Bereich
Beispiel

F 6

Kompensation und Flächenpool
Unternehmensflurbereinigung „Arsbeck II“
Nordrhein-Westfalen

Ausgangslage

Die Bundesstraße 221 liegt direkt an der niederländischen Grenze und soll als Achse zwischen Niederkrüchten im Norden und Heinsberg im Süden in vier Abschnitten ortsdurchgangsfrei ausgebaut werden. Für die Ortsumgehung Arsbeck werden 37 ha an landwirtschaftlichen Flächen für die Verkehrs- und Kompensationsflächen benötigt. Der Raum ist Realerbeitungsgebiet und somit sehr kleinteilig strukturiert.

Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes

Die Kompensationsmaßnahmen in der straßenrechtlichen Planfeststellung sind auf die Bedürfnisse des Rebhuhns als Indikator für die offene Feldflur ausgerichtet. Das Rebhuhn benötigt eine kleinräumig strukturierte Agrarlandschaft mit nährstoffarmen Randbereichen und Brachestreifen. Dies wurde durch die Planung von strukturbildenden, linienhaft angelegten Ackerbrachen und extensiver Grünlandnutzung berücksichtigt. Es handelt sich überwiegend um betriebsintegrierte Maßnahmen, die extensiv genutzt in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbleiben sollen. Die betroffenen Grundstücke sollen in das Eigentum der Straßenbauverwaltung überführt werden.

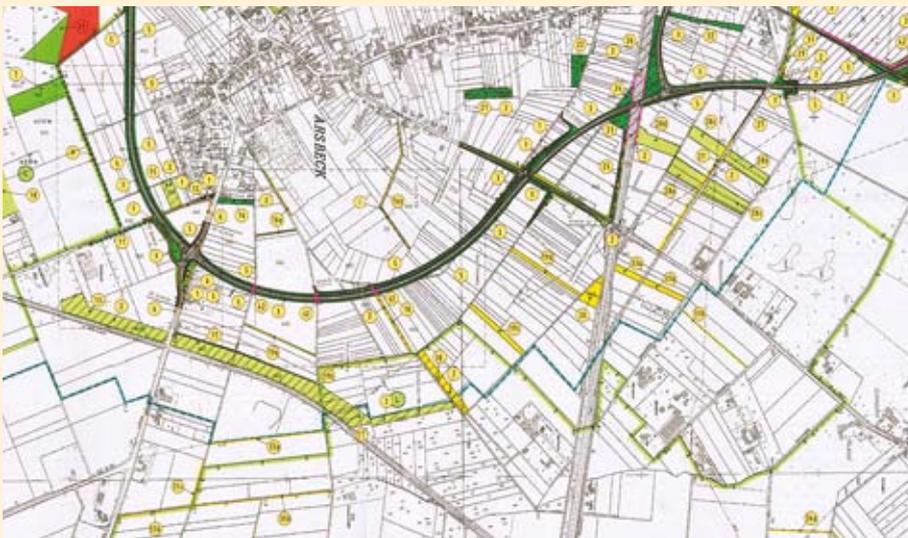


Abbildung 1: Auszug aus der straßenrechtlichen Planfeststellung

Maßnahmen der Landentwicklung

Aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs und der sehr kleinteiligen Struktur wurde im Jahr 2006 auf Antrag der Enteignungsbehörde die Unternehmensflurbereinigung „Arsbeck II“ eingeleitet, um die erforderliche Flächenbereitstellung für die Verkehrs- und Kompensationsflächen zu realisieren und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu minimieren.

Bei Betrachtung der straßenrechtlichen Planfeststellung fällt auf, dass diese auf die bestehenden Grundstücksverhältnisse ausgerichtet ist und die Möglichkeiten der Bodenordnung außer Acht lässt. Es wurde schnell klar, dass eine Überplanung der straßenrechtlichen Fachplanung durch den Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigungsbehörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Artenschutzes

erforderlich war. Bei der Überplanung wurden die Grundsätze des Kompensationskonzepts der Straßenbauverwaltung unverändert beibehalten. Die Artenschutzprüfung ergab, dass Artenschutzbelange durch die Planung der Flurbereinigungsbehörde nicht beeinträchtigt werden. Der Bewertungsrahmen für die Biotoptypen wurde in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden so gewählt, dass sich keine Änderung des Flächenbedarfs durch die Verschiebung der planfestgestellten Kompensationsflächen ergab.

Im Kompensationskonzept der Flurbereinigungsbehörde ist vorgesehen, die schmalen, tlw. nur 4 m breiten Elemente zu mindestens 12 m breiten Elementen zusammenzufassen, um einerseits die Bewirtschaftung zu erleichtern und andererseits die Maßnahmen in der Örtlichkeit stabiler zu gestalten. Zudem wurden Achsen definiert und durch entsprechende Maßnahmen flankiert. Flächenhafte Maßnahmen wurden in einzelne Streifen unterteilt, so dass eine Vergrößerung der Grenzlinien im Sinne des Artenschutzes erreicht wurde.

Zusammenarbeit Landentwicklung / Naturschutz und Ergebnisse

Durch die Überplanung der straßenrechtlich planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen

- ▶ unter Berücksichtigung der Grundsätze des zugrunde liegenden Kompensationskonzepts,
- ▶ unter Vermeidung eines Flächenmehrbedarfs,
- ▶ unter Berücksichtigung des produktionsintegrierten Ansatzes und
- ▶ in enger Abstimmung mit Landwirtschaft, amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz sowie dem Unternehmensträger

konnte zugleich eine nachhaltig wirkende Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse durch Berücksichtigung der Arrondierungsmöglichkeiten bei der Landzuteilung bewirkt und somit die Akzeptanz vor Ort gesteigert werden.



Abbildung 2: Kompensationsflächenkonzept im Plan nach § 41 FlurbG